072 ZHG

	Amtogened Holdersleben
	Az. 2 C 2101/17
	Urteil
	Im Namen des Kelles
	In dem Recolomeit
	der Frau Dorothee Schneider, Hagenstrafte 20,
	39340 Holdendelen
	Klagenin / Wkole-Reblagte,
	- Procente coloma chitighe: Rechtonwallen Sonnenleng,
	Am Kourd 12 39340 Holdlenskellen
	gegen
	1. From Elfneide Louberrum, Baknhofstrope 7,39340
	Haldenselen,
	7
	Bellagte zu 1.)/Widerklägerig
	Test.
And the College of th	2. Herry Henry Reterson, Stendaler Streets 81, 39340
Commission	Haldenstelen
	Bellagter zu 2./ Widerflager
	Tes 2.

- Procenteurellmanktigter: Realthranweilt Newlin, Gredhesh 19,39310 Hallenslebe
GOEATHESHE MY JOTISTO COLORISCENCE
hat das Amtogeredt Holdendelen, durch den
Riehter am Amtsgeneht Bosch aufgrund der
mundbiben Verhandlung vom 25, 9,2017 feir
Realt errannt
1. Die Klage wird algeweisen.
3
2. Die Klagenn tragt die Kesten des
Rechtstreits.

	Talkestand
	Die Klogenn werdet sich gegen die Zevangswollshalt
	ung aus einem Processvergleich, underendere unter
	Venueis auf einer erklärten Widerruf sourie einen Rucht
	mid der Hößwirderflage verlangen die Behlagten
	die Entaltung außewendeler Ersebliefungshaten.
	im John 20049 enverlen die Beallagten von der Kläger
In Vrheilsentwurf	and Hern Robert Herochhy (M) das Housgnardstrüß
besser heine Abluitan	yn Bornsche Strape 7 in Haldensleben. In 67 des notaine
	Grundsträckstrauel - und übertragungsertrages com
	15.1.2009 Riep es:
	" Alle auf den katragoggenstand entfallenden
	Erselbepungskosten in wedesten Sonnie ()
	die bis zum Übergaletag (13.2009) einsch
	bish durchgefuhrt werden sind strager die
	Verlæger. ()
	Für Einzelbeiten wird auf den notenellen Gnindsti
	Sharf er und - wertragung vertrag des Notas Brema
	Magdeleng vom 15.1.2009 (Whenderwale-Nr. 651
	2009) venureien.
	Mit Benederial vom 4-19 4.9.204 stellte der Ab-
	wasserverband den Bellagter 2,300€ in Realne
	for the in Textraum vom 1.3 31.5.2006 vor
	genommene Herstellung der SchmutzwarerRandles
	und den Amellier des Grundstreichs. Segen dieser

	Beacheid legten die Behlagten Wedenpruch ein.
Grand fix large \ Vertalbrendaner?	Mit Widenprichtercheid vom 30.16.2015 weer der Krummerverland den Widenprich Zeinich. Die Behlagten geschlen diesen Bescheid nicht an und zochlen den Betrag an den Nowemenwerland. Am 5.1.2016 forderten die Beblagten die Klagenn und H zur Entaltung des gezahlten Betrags ith 2.800€ lies zum 31.1.2016 auf. Dieser Auffordenung Ramen die Klagenn und H nicht noch, sodans die Beblagten an Klage erholen.
* twentichiges	In der öffenklichen Sakung vom 23. 9. 2016 sahlisen die Behlisgten mid der Klagenn und Meinen Processungleich. Dann verplichteten sich letztere daxei aus Geramtschildner an die Behlisgten es lieb teum 31.10.2016 einen betrag ihr 1.4000 tu zahlen (Tager 1). Augerdem verpflichtete sich M., seinen Anteil ihr 7000 an die Klagenn zu zahlen (Tager 2). Schliefilich wurde dem Mein Widemysrecht eingeräumt. Für Einzelheiten wird auf das Protoholl der Houghter-Rendlung vom 23.9.2016 vor dem Ambigenalt Haldenschlen ist venereien.
	an 30.9. 2016 urderief M den Vergleich.

Mit Urteil vom 28.10.2016 (Az 2 C 338/16)
wier das Amtsgenicht Haldenslelen die Klarge
gegenichen auf Zahlung von 2.800€ gegen den
Mab. Hinrichtbah der Klargenn traf das Genebt
Reine Entscheidung da es den Arxenwergleich
- Runzahlach der Klargenn zur verbendlich
erachtete.

Am 17.11.2016 erfloorte die Klagenn mit Scheilen den Rucktott vom Vergleveld. Mit Scheilen vom 1.12.2016 wiener die Beklagten diesen Nücktott zurieh.

Mit Schreiben vom 1.6.2017 teilten die Behlagten mutsdam knen das Geneld eine verlichtenbere husserteigung des Processiergleiche erteilt Prabe. Gleichteistig Reindigten die Behlagten die Einleitung des Teuronspiellshechenspiergeihens an.

Sparkertens an mil Schreiben vom 19.7.2017 erkob die Klagenn die Ernede der Vegenbrung gegen die ihr gegenalli gesterol genaalten bronnil

Die Klagenin Gehauptet, dars in der mündlichen Verhandlung vom 23,09,2016 die Procentevellmoschligten der Parleien vereinbart Rattens de dass der gesamte Vergleich Rustallig werden wiede und Reine Zoalburgnengloodlung der Klagerin lestande, rolle der Verglesch von M widerufen werden. Die Klagenin beanstragt, die Twangwollstrechung aus dem vor dem Amtogericht Haldenbellen am 23.09.2016 gesellssenen Processcerglewh zu dem Az 2 C 3331/16 feer uncularized zer enthuen. Die Bebloofen zul. und 2. leantragen die Klage abruncisen WideRlagend für den Fallsdown der Klage stattgegelen wird leantragen die Bellagten Tell and 2 gener die Klaigenn zu venuteilen an die Bellagten Teer gesanden Hand einen Bedrog in Hoke von 2.800€ nelst Tensen in Hothe von 5 Procentpunkten über dem Baxoxiensadz

ab den 1.2.2016 ter taklen.

Die Klägenin leantrogts die WideRloge abunnien. Auf die Klage Rin meinen die Bellagten, die Klagenin sei an den Processergleich gebrunden. Der Widemif des M Ronne sois nur auf den für ihr mangelbohen Teil des Vergleichs beruißes. Amanke Jeble Am die Verfagungslefugnis. Auperdem Rönne Sich die Klaigens nicht agen. 6313 BGB vom Vertrag zunichtreten. Inslesondere sei der Widerif um M für sie vorkerebleur gewesen. Deses harberhabe sie bewust in Kewf genammen. Auf die Wolenlage für, wertrill die Beblagte des verbelen die Bell. Anxelt, dans die Klagenn richt nicht auf krwere mit Erfolg jækning lengen forme. Die Zahlunsveryflichtig hale sich ent aus dem lestandshräftegen Wider-Spruckbescheid ergeben. Vorher sei der Ausgargslescheid als kniedtungsalt nicht verbardlich Im Wongen Rale die Verjahnungsfrist ausgrund der Schwierighed der Sadd-und Dollblage ent mit dem Widenprickslessebeid zu laußer legennens da due Bellagten vorther heine scabere Kenntnis vom Beitelen der knopproch Zallungvenflichtung gehalt Ratter Sollie Ploid sei Die eine grilere Magnerlebuy and rielf cumuster geneser.

	Entrebedungsgründe
	Die Klage ist zulwarg (I.), die Bellagten zu Lund
or accep	2. Remen als Streutgenessen gemeinschaftlich ver-
	Rlagt werden (II.) die Klage ist aler unlegnirdet
Ober die W- Klugs	(III.). Die WiderPlage ist zulänsig (IV.) und
darf dann aber	legneralet (IV.)
you wint entschied	
Welden weil die	
Bedinging wint	I. Die Klage ist als Vollstrechungnobwerthlage
eligible ist!	- tellaskig.
Ó	
	Die Vollstrechungsabuerhlage ist immer dann
	Tultang wenn sie statthaft und das angenisme
	General zensteendig ist und das Realstochutz-
	laditionis vorliegt. Diese Voransselangen
	liegen Rier vor.
	1.
	Die Kelstrechungsabwehrblage ist gem.
	66 7955.1, 794 I N. 1, 767 ZPO stallfield.
	Das ist die Vollstrechungsklage uniner solem
	der Klager - wie Rier - makenell-reaktliche
	Einweidungen gegen den titulierten Ansprich
	errelt. Die Vorliegenel wendet sich die Klagenin
	gegen die durch den Processcergleich vom
	23, 9, 2016 legnindeten Zahlunganmuch

	1HV 1.400E und benigt sich davour term einen auf den erklärten Widernif des M durch den der gesamte Vergleich "Ausfällig" goworden sei. Turn anderen Rad die Wagenn den Reichlicht vom Protessiergleich gem. 6313 TH. 1 BB er-Rott.
	Das Amtsgeneht Haldensleben ist auch soch- lich und örtlich zurständig.
	Anguitele le night revanmengerentrel
Protessvergheich geschloss Wein 797 Progilt nur für vollstr. Urle.	Die ausschlieflich Fortliche Zeutwadigheid des Amtigenicht Haldensleben folgt aus 66 797 I. 802 Nm 12,1370 Nm 66 786, BaB, da die Klagenis im Geneltslereik des Amtigenelt Haldensleben worknt.

3) Die Klagenin ist gemer reektsschutchedurfteg Das Realtsschutcledufner liegt unmer dann vorsuent die Twangsvollstreakung unnute dropt oder levents legennen fact und noch molt learned ist (a.) und Rein einfacherers und schneller und Rostengienstigerer Weg der Klagenin offenstelt sum ihr Realtsonhutilegelr Terenerables (b). So liegt es Rier. Die Beblagten Ralen bereut eine vollstrechlere Ausgestigeng der Processergleich vom Genelt erteilt lehommen und sie Ralen zuden die Enlectung der Zewongsier Ostrechung soger leveits angehundigt b Der Klagens stand auch Rein einfacherer Rostenguinstrajeier und schnelleier Weg offensam Adie Twongswellstrohung zu verfunden. Inderendere war sie nicht dannel venerexen, den urpninglooken Realtstreit mit dem Az 2 C 333116 fostcufeihren.

Tortrustabien ist der inspringliche Process wens der Processergleich Reine verschensbeerderde Warrung entfallen Resonte. Das ist der Falls wenn dersen anstängliche Unwarssankeit oder das Fehlen der processwalen Voraussetrungs gem. 6678,1608, 794INMIZPO in Rede Jehen.

Nicht Sontgeführt werden Rann der unsprungliche Process, solem dier verfahrenbeerreichende Wahren der Processverglesich den umpninglich Process Leendert Part und (nur) dessen nachtrogliche Unwerbeumheint oder Auslegungsfrogen in Rode stehen.

Wenn gleichreidig die anfangliche und die nachtragliche Unwirkannlied des Provensvergleich gestend gemacht wird, Ränne – aus Gründen der Provenschonomie – die anstrogliche Unwirksam-Reit in dem neuen Verschien (Rier 6767 zpc.) geprüft werden. So Gregt es Rier.

Denn mit dem Widernef und dem Reicktricht

Jehrsanort ein Rud die Klaigenn Sowort einen

anfänglichen als auch einen nachträglichen Un
warbanteitsgnund gebtend gemacht. Der Widernuf

ist nämlich eine aufschielende Warber Bedugg

für die Warbsomkert des Vergleichn gem.

6 158 I BOB

chàn

	22
	工
	Die Behlogten Rönnen gem. 6659 Nm 260 ZPO
	gemenséhaftlich verklagt werden, da sie
	Run als Geram Aglandriger (6428 BCB)
	Russieltlack des Streitgegenstands in Reello-
	gemeinschaft (Alt 1) stehen und aus demællen
	realthaid Grund Cereolitizat scriol (All 2), due
	Shedgegontardloob Talling Turelange.
	7
	Allerdings is die erkobene Vollstreckungs-
	abueholage unbegründet.
	Go Die Vollstrohungrabereholage ist legnindet
	wenn die materiell-rechtliche Einwerdungen
	gegen den tikulierten Amprical deuroligreißen und
grundrataid	diese Enverdungen nicht gem 6767 II 7PO
(vgl 6797 700)	profludiert sind
nicht anwendber	
cruf Prozess very herald	Diese Vorauserteingen liegen nicht vor.
	1
	Es bestehten heine durchgroßenden modenell-
	reoftoolen Einwerdungen gegen den tetuliede
	Amprieh sweder mit Blook auf den Widerref
	(dates 1.), noch aufto ist der Processier-

•	<u> </u>
	gleich gen. 6779 I BB unwirksen
	(darce 2.) noch honnte die Klagern vom
	Processierglesol zunichtreten gem 63/3 TIL1
	BCB (dates unter 3.) oder ihn utahram
	anlealten (daxes unter 4.).
	1.
	Der Arorensvergleich ist nicht insgeramt anfeinglich
	unwindom, weil der M den Widerruf erloait Rat
	und dadwich ihm gegenüler die außschielende
La die Wufsonled	Bedengung* (Rein Sontgerechter Widemig)* necht
des Praemieigleichs	eigetteten üst.
gem 6/58I 13GB.	
Skiri kura	Der im Aorenvergleich unter Tiller 4 eingereinnt
	Widemysundeback gilt auxuriolook des insidem
	andentegen Wortlants nur augunsten des M.
	niekt ceganten der Klagenin.
	Sourcit die Klagenn Gebougstet, die Procenbe-
	colomoplighen hatten mundhob cereinbarts
	dans der gesamte lengleich, also auch ihr
	gegenüler, Rinfallig sein solle scenn H
	den Widerref erflort, wird die Klogens dannt
	neilt gehört. Insofem ist ihr Vortrag lereits
	nielt sellusia.

	(2B)
	2.
	Der Processiergleich ist auch nieht gem. 6779 I
	BCB unwirkam.
	Dorce minte der nach dem Inhalt des Vergleich
	als fertistehend raignande gelegte Santherfalt der
	Warblielbert nielt entgreeden und der Street
	oder die Ungewoorkeit die deur den krylend
	Cerestigt wid, lei Kenntris der Soollage nicht
	entstanden sein.
	Diese Vorannetrungen liegen nicht vor. Denn
	von dem Univirbanheitsgrund des 6 779 I BOB
	wird nur der VergleichssachuerRaut eigenst.
	Der Ein Intern über den Vergleichsgegenstend
	mocht den Verglead ander nielt unwerkram.
	Un einen selden a Das folgt levents aus den
	insofen endeutiger Workood des EFF9IBCB.
	und dem Sin und Tered des legleichs deurch
	gerade die Unsiderleit über den Vergleichsgegents Cesertigt werden soll.
uber das Erfolgu	Vorliegend stell aler allenfalls ein Intum über
eines Wichewals	Unrevien int das Bestelen des Entattungsamment
durch M, was	in Nede tre: dem Vergloodsgegenlant.
ganzlich außerhalb	eles Vergleichs gegrustunds liegt.

Die Bellogte Root auch nielt wurkom der Nuclotet gem. 6313 TU 1 BGB erlart.

Tuniolheten hann die Klagen pach 63/3 III. 1
BB nur dann, wenn die Voranwertungen
von Absalt I verliegen. Es mussen sieh
also Umstände, die zur Grundlage des Vertrags
gewinden sind nach Vertragsellung Schueruregend verändert Roben und die Peiteien
den Vertrag nieht oder mit anderem Inhalt
gesellanen Räben, wenn sie diese Veränderungen vorausgeselen Rätten, sowieitreisen
Teach Dalei dauf das Texthalten an dem VerGag, unter Benudrillez aller Umständes
des Einzelfalls unsbesondere der vertraglach order gesetlichen Tuskoverteilung,
nieht zugemustet werden Rönnen.

Diese Vorausseteingen sind vorliegerol nicht erfüllt. Denn zum einen war es feit die Klaigenn bereits lei AlseRluss des Processvergleich ohne Westeres erhennhar, dars (nur) M den Widernif erhlaisen Resonte. Nur ihm wurde auszweislich zufler 4 ein Nidernif worlebalt gewährt.

Zum anderen ist der klägenin under Benücksichtegieng aller Umstende des Eunzelfalls ein Festfahlen an dem Vergleich Termusker. Ausgnund des erhennler beschänklen Widemyswelts ist der Jehlende Widemysverlehalt gerade Auschnick der prucktandenom verein-Ceuten Nixiloverfeilung. Die Bellagte Rat dieses Nurle selenden Auges uter-

richtig

Wertung der 66422 gf BGB, dans
Negel Aussachmererhaltens vom einem
Gesambeheiblner im Grundbrite nur Wurtug
für und gegen den Gesambehulderer
ergelen in dersen Perem sie einheten.
An diesens geset-Bolis Negel-HusnahmeVerkältnis ist auch bei 6313 BGB zu
lentelsrichteger.

4

Die Klagen Romte den Processierglesel need nielt nach 6911911 BGB anfecken, da sie allenfalls eerem unleaelfleelen Hotierinteum unterlag. W

sollhe durch Hillsgutachken o.c. churtlich gemacht werden

Die - Pulsaverse zu priferde - Wider-Polage ist Tulaising.

* (2.)

Es begen souvell die allgemeinen (1.) als auch die lexarderen Process-

voransetrongen der Widerklage

De allgemeinen Potemorausetur liegen vor sindexendere ist der Rulfaveix gestellte Klageandrog Renieraland lestiment gem. 6253I Nr. 2 7PO, da die Miderflage nux einer innerprocessialen Bedinguy (Erfolg mit der Klage) unterlag.

Das Amtogenekt Haldenslelen uit auch offeel and solliel rustander.

Die Sachbile Turbandiglad folget aus 66 1200 Nm 23 Nr. 74I GVG, da der Streitwert unter Beauchtry con 65,74,200 unter-Roll von 5.000 & legt

Die orkeels Teerstandegleut ergel súl æn bereits des 6912 f. IPD Wm 7 ff BCB.

* entgegen

Colquianty

Der Klage steht auch Reine anderweitige Robbskängigheit gem. Et 261 IV Nr. 1, 495 I ZPO. Denn zum einen Pool der wirksam geschlossene Processvergleich das unter dem Az. 2 C 333146 geschlite Versahen gegenüber der Klagenn beendet. Zum anderen ist der Streitigegenstand dieser Widerblage selom ausgnund der unterdiedlichen Anträge nicht derelle wire dergenige der Vollstreilungabreießellange.

Der WiderPlage Stelt auch nicht die Neeltskraft des Urteils vem 239.2016 (dr. 2 C 351/16) entgegen. Denn diesen letrof allein das Neeltsverlacht allein das Neeltsverlacht von M und elen Bellagten und entfaltet daler gegenul, der Wagens Leine Neelts –

Rrolf gem, 635 tro.

2.

Es liegen auch die lexenderen Proxonoverounoetrungen der Wider -Rlage vor.

Inherendere Rann duringestellt
bleilen sch & 33 7PO und die
dont niedergelegte Konnexität
entgegen Are der systematischen
Stelleng des & 33 7PO eine
Cerondore Procenamiensetruy
dantellt und of sie vorliegt.
Denn jedonfalls wurde sie nielt
gem. & ??5I 495I 7PO genigt & *

V.

Die Widerslage ist legnindet.

Der Ersteltungvanspruch lertelt gem. 67 des notonellen Kewifvertrags und ist-entgegen der Anxielt der Klagens auch noch nicht verjahrt.

1.

Da es gem. & 7 des Reinfrethags entocheidend auf die Durchführung der Arbeiter (und nucht etwa die Geltendmachung des Zahlengkenspruchs) antemmt und diese unsheitig im Jahr 2006 ausgeführt wurden Jahr 2006 dem Stichtag im Jahr 2009; it der Entottungsanspruch wurken entstanden.

2

Dieser ist auch noch durchsetcher und undexindere: gem. 6214 BOB verjahrt.

* realt

Die tegelmänige Verahnungsfrist leträgt gen. 6,195 BB diei Jahre. Sie legent rock & 199 I BGB mitdem * Fur proposale aus wolf ho Sallup des Jalies sin dem der Im-Spreel entstanden ist und der Glavely Kerntris vom Bestelen der angrieh-Cegnindorden Umstande erlangt Rock Davon gemersen legons die kyalnigsfr/ gem. 6187IBB entam 1.1. 2016 Tu laufen und war lei Erkebung der Widerlage night vegalit. Dennjedenfolls erlangten die Glacely ent am 30.10.2015 Kennthis was isol 6 199 IBCB. Insofem Remark excessor grundratabal auf die Kenntnis der angruebolegnindender Umstände an. Ausralmourise felled die Verntris aler auch bereits dans, wens die Sachand reallylage boarder verwomen ist, wie es lier der Fall ist. Dens l'erats die Widerspruchstelerel wartele das genelsleile Verfulre ab. Dalingestell bleds bein dely wans

der Tedleenysanspurt, forgestell deud

der Verwaltergralt erhant.

VI Nebenerbledey.

Verlegstensen gem. 64780 I, II, 286, 788 I BOB , da Mahnung verlegs

Kosten gem. 6917PO Um 645 IZGKG

III Nealthelelp beloly

Bengling cum Landgerielt Magdolieg (GG SUM.) unrerfallt ob eines Monats ab Turkellung des in vollslandign Firm algefanten Urteils under Beaultung der Formworschaften des GG 519 f. Upg

C Unteralnell 7

brum und Tenor:

mal in Ordnung.

bestand:

t verständlich und im Wesentlichen vollständig. Lediglich den Umstand, dass das W-rfahren so lange gedauert hat, weil die Behörde das VG-Verfahren abwarten wollte, antest Du mitteilen, weil Du hierauf in den E-Gründen auch eingehst.

tscheidungsgründe:

Rahmen der Zulässigkeit folgt die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach hM bei llstreckungsgegenklagen aus § 767 l ZPO analog, das Ergebnis ist aber zutreffend. Die sführungen dazu, warum der Vorprozess hier nicht fortgeführt werden muss, sind gut.

Rahmen der Begründetheit lehnst Du eine Unwirksamkeit des Vergleichs gegenüber K ch § 779 BGB und ein Rücktrittsrecht nach § 313 BGB mit guter Begründung ab. Allerdings ersiehst Du § 139 BGB und gehst darum nicht darauf ein, ob das Ausbleiben der fschiebenden Bedingung im Verhältnis mit B hier zu einer Gesamtunwirksamkeit des ergleichs führt. Zur Ermittlung des (hypothetischen) Parteiwillens bei § 139 BGB können auch nstände und Erklärungen herangezogen werden, die nicht formgerecht beurkundet wurden dem geht § 139 BGB vom Regelfall der Gesamtunwirksamkeit aus, weshalb der gebotene Beweis auch aus diesem Grund nicht zu erheben war.

e Prüfung der Zulässigkeit der Widerklage gelingt ordentlich, insbesondere gehst Du, gerichtig zur Annahme der Wirksamkeit des Prozessvergleichs, davon aus, dass die echtshängigkeit im Vorprozess durch den Vergleich geendet hat. Du solltest allerdings utlicher machen, durch "Hilfsgründe", "Hilfsgutachten" o.ä., dass ausgehend von Deiner sung eigentlich über die Widerklage nicht zu entscheiden ist.

e Prüfung der Verjährung gerät zu knapp. Zwar ist die Annahme eines späteren erjährungsbeginns gut vertretbar, hätte aber vertiefter Argumentation bedurft. Insbesondere unn das Abwarten der Widerspruchsbehörde auch auf bloßer Zweckmäßigkeit beruhen und cht auf der großen Schwierigkeit und Verworrenheit.

azit:

ne schöne Arbeit. Meine Hauptkritikpunkte sind, dass Du nicht auf § 139 BGB eingehst und e Kenntnis bei der Verjährung noch ausführlicher diskutieren solltest. 11 Punkte.

Herrliche ander

2.10.2022

iLG Dr. Gleim